

Sitzung vom 22. Oktober 1997

2283. Anfrage (Steuerliche Abzüge für Einlagen in Pensionskassen im Jahr 1998)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 22. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vorbemerkung: Ich bitte den Regierungsrat, diese Anfrage dringlich zu behandeln, damit das aufgeworfene Problem fristgerecht gelöst werden kann. Besten Dank.

Mit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 1999 wird ein Systemwechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung vollzogen. Das hat zur Folge, dass sämtliche Abzüge für 1998 entfallen. Das hat beispielsweise die Banken veranlasst, den Versuch zu unternehmen, ihre Kundschaft zu bewegen, im Jahr 1998 dennoch Zahlungen für die Vorsorge 3a vorzunehmen, weil dieses Kapital vermögenssteuerfrei und dessen Zinsertrag verrechnungssteuerfrei bleiben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie verhält es sich diesbezüglich mit Zahlungen in die Zweite Säule?
2. Wie können Steuerpflichtige Einkäufe in die Zweite Säule im Jahr 1998 als Abzug geltend machen?
3. Wie werden die Steuerpflichtigen davon in Kenntnis gesetzt, dass sie diese Einkäufe noch 1997 oder dann erst 1999 tätigen sollten, damit sie in den Genuss des Steuerabzuges gelangen können?
4. Welche weiteren Abzüge mit langfristiger beziehungsweise nachhaltiger Wirkung (Bildungsabzüge, Sonderlösung Baugewerbe bzw. Liegenschaftenunterhalt) werden mit dem Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung entfallen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat, die «Abzugsfrage» generell zu kommunizieren?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es sieht, wie für die juristischen Personen, auch für die natürlichen Personen die Gegenwartsbemessung vor. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung erfolgt dabei nach dem sogenannten Jahressteuerverfahren. Schon die Steuerperiode 1999 wird nach der Gegenwartsbemessung eingeschätzt, so dass das Jahr 1998 grundsätzlich in eine Bemessungslücke fällt. Eine Ausnahme bilden die in diesem Jahr anfallenden, gesetzlich abschliessend aufgezählten ausserordentlichen Einkünfte, die einer separaten Jahressteuer unterliegen, was auch im Begriff des Jahressteuerverfahrens zum Ausdruck kommt.

Zudem kann ein Neueintritt in die Steuerpflicht in den Steuerjahren 1997 und 1998 zur Folge haben, dass diese Jahre auch im bisherigen System der Vergangenheitsbemessung nach der Gegenwartsbemessung zu veranlagten sind. Gleiche Auswirkungen kann eine in diesen Steuerjahren vorzunehmende Zwischeneinschätzung haben, indem dieser die bisherige Einschätzung, vermehrt oder vermindert um die durch das Zwischeneinschätzungsereignis neu hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens, zugrunde zu legen ist. Ansonsten ist jedoch gemäss der bis Ende 1998 geltenden Vergangenheitsbemessung eine ausserordentliche Haupteinschätzung für das Steuerjahr 1998 aufgrund des Bemessungsjahres 1997 vorzunehmen.

Im weiteren hat der Regierungsrat am 17. September 1997 die Verordnung über die steuerliche Behandlung von im Jahr 1998 anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen erlassen. Wie schon bei der Beantwortung einer früheren Anfrage (KR-Nr. 282/1997) sowie einer Interpellation (KR-Nr. 327/1997) dargelegt wurde, handelt es sich bei diesen Unterhaltskosten um eine besondere Kategorie, die nicht mit anderen Abzügen verglichen werden kann. Diese Kosten zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie den Unterhaltsbedarf für mehrere Jahre abdecken. Hinzu kommt,

dass solche Kosten bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen in der Regel auf mehrere Jahre verteilt werden können.

Abgesehen von den erwähnten Sonderfällen fällt demnach das Jahr 1998 in eine Bemessungslücke. Das gilt sowohl für die Einkünfte als auch für die Abzüge, so auch für die Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Zweite Säule), einschliesslich solcher für den Einkauf von Beitragsjahren. Was die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren anbelangt, so ist, mit Blick auf die Staats- und Gemeindesteuern, daher die Empfehlung naheliegend, solche Beiträge entweder vor oder nach dem Jahr 1998 zu leisten. Allerdings darf dabei die Übergangsordnung nicht übersehen werden, wie sie anlässlich der Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (per 1. Januar 1987) geschaffen und auch in das neue Steuergesetz übernommen wurde. Danach sind Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, unabhängig vom Problem der Bemessungslücke, nicht abziehbar, wenn das Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember 1985 bereits bestanden hat und das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter vor dem 1. Januar 2002 erreicht wird.

Schon der Vorentwurf für ein neues Steuergesetz vom 3. November 1992, zu dem seinerzeit ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, sah für den Übergang zur Gegenwartsbemessung das erwähnte Jahressteuerverfahren vor. Ebenso fand dieses Verfahren Eingang in den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 13. Juli 1994. Im Vorfeld der Abstimmung über das neue Steuergesetz bildeten sodann dieses Verfahren und die damit verbundene Bemessungslücke, vorab im Zusammenhang mit den Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen, Gegenstand von Presseartikeln. Auch in der Abstimmungszeitung wurde der Übergang zur Gegenwartsbemessung ausführlich dargestellt. Publikationen von seiten der Steuerberatung und anderen Stellen haben sich ebenfalls dem Thema angenommen. Für weitere Auskünfte stehen das kantonale und die kommunalen Steuerämter zur Verfügung. Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi